



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

CXCII. Joachim, Heinrich, Hans und Georg, Herzöge von Münsterberg,
verzichten auf das Einlösungsrecht an Krossen und Züllichau, am 22.
October 1537.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55508)

erholenn vnd zwbekarnen habenn, Daran thut Ir vns der pillickeit nach befonder guts gefallenns Inn gnaden zu erkennen. Datum ut supra.

Dem Erfamen vnd weyfen, vnferme lieben
befondernn Burgermeistern vnd Rath der Stadt
Haymrburg (sic).

Nach dem Original.

CXCII. Joachim, Heinrich, Hans und Georg, Herzöge von Münsterberg, verzichten auf das
Erlösungsrecht an Croffen und Züllichau, am 22. October 1537.

Von Gottes gnaden Wir Joachim, Heinrich, Hansz vnd George, gebrüdere, Hertzoge zu Munsterberg, in Schlesien zur Olfen, Grafen zu Glatz etc., Bekennen und thun kund mit diesem Vnferm brieffe vor allemänniglich: Demnach weylandt der Durchleuchtigste Fürst vnd Herr, Herr Wladifzlauß, König zu Hungern vnd Boheimb, löblicher gedächtnuß, etwan dem Hochgebornen Fürsten, herrn Carln, Hertzogen zu Monsterberg etc., Vnfern lieben herrn vnd Vater, milder vnd sehliger gedächtnuß, vnd seinen Lehnz-Erben Daz Schloß vnd Stadt Croffen, das Städtlein Tzüllich, sambt dem Burglehn, mit allen geistlichen vnd Weldtlichen Lehen, Klöstern, Kirchlehen, obern vnd niedern gerichtten, Herrschafften vnd Mannschafften, — — — nichts aufgenommen, — — — wie denn dieselben Herrschafften — — — etwan der Hochgeborne Furst, Herr Heinrich, Hertzog in Schlesien zum Sagan vnd Croffen, vnd seine Vorfahren mit allen Herligkeiten, ein vnd zugehörungen inne gehabt, gehalten, genossen vnd die nach abgang desselben Hertzog Heinrichs in Lehnweise an hochgedachten König Wladifzlavn, als Königen zu Bohem vnd obersten Fürsten in Schlesien Rechtlich komen vnd gefallen, zu Rechten Lehn Recht gnädiglich gegeben vnd verliehen hat, Daz wir mit vnder nacher gehaltenen zeittigen Rath Vnfer Herrn vnd freunde, auch Vnfer Räte vnd getrewen Vnnterthane, vmb Vnfers mercklichen nutzes vnd bestes willen, solches obgemeltes Vnfer Erblich Recht vnd gerechtigkeit an Croffen vnd Tzüllich zu Rechten Lehnrecht dem Hochgebornen fürsten, hern Joachim, Marggraffen zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cämmerern vnd Churfürsten etc., Vnfern freundlichen lieben herrn Oheimb vnd Schwagern, verkawft haben. Darumb wir auch hiermit vnd in Krafft dießes Vnfers brieffes vor Vnsz vnd Vnfer Erben wissentlich, bestendiglich vnd krafftiglich hochgenandten herrn Joachim, Marggraffen zu Brandenburg, Churfürsten, vnd seiner lieben Lehnserben alle vnd jedes Vnfer Recht vnd gerechtigkeit, so wir aufz Krafft vnd vormugen König Wladifzlai gaben vnd begnadung vnd itziger Königlicher Maiestat darauf gegebenen Confirmation, an dem Schlosse vnd Stadt Croffen, dem Städtlein Tzüllich, sambt dem Burglehn vnd allen vnd ieden derselben Herrschafften — — — nichts aufgenommen, wie dan Weiland der Hochgeborne Fürst, herr Joachim, Marggraff zu Brandenburg, Churfurst etc., löblicher gedächtnuß, solche herrschafften innegehalten, Erblichen zu Lehnrechte haben übergeben vnd verkawft vmb eine Sum geldes in einer sondern beivorschreibung vnd caution aufgedrucket, zuaignen vnd einreumen: Also daz Se. Liebe vnd seiner

Lieben Lehnserben und seiner Lieben nachkommen solches Unser Recht und gerechtigkeit an Croffen und Tzülch mit allen Rechten, — — zu sich lösen, die zu rechten Lehnrecht Hinfuhro haben, halten, geniessen und gebrauchen, — — Jedoch, das seine Liebe vnd seiner Lieben Lehnserben und Rechte nachkommend Den allerdurchlauchtigsten, unüberwindlichen und großmächtigsten fürsten und herrn, herrn Ferdinanden, Römischen Könige etc. — als Königen zu Boheim, und die nachkommende Könige zu Boheim, von den obberührten Herrschafften, Schlöffern, Städten vnd Burglehen vor Ihren Rechten Lehnsherrn und König, — — halten und erkennen sollen. Darauf wir Uns allerfämblich und Unser ieder insonderheit vor sich, vnser Erben aller und ieder Rechtes, gerechtigkeit, Erbschafft und auflösung, so wir an den vorbenandten Herrschafften Croffen und Tzülch, und derselben zugehörungen gehabt, wolbedächtiglich vereußern und vorzeigen, und wollen Uns und Unfern Erben daran gar kein recht fürbehalten, Sondern das alles hiermit auf den herrn Churfürsten, sein Lieb und seiner Lieb erben gewendet, übergeben und transferiret haben. Doch der Röm. Königl. Mt. als Regierenden König zu Bohem und den nachkommenden Königen zu Bohem an Ihrer Lehnsschafft, obrigkeiten, diensten und pflichten, Uns handlich und unvorgriffen. Zu urkund haben wir Unser Fürlich Insegell, das wir fämblich gebrauchen, an diesen brief wissentlich hangen lan. Geben zu Cölln an der Spree, Donnerstag nach Elifabeth, nach Christi Unfers lieben herrn geburth im MDXXXVIIsten Jahre.

Wohlskrud II, 314.

CXCIII. Kurfürst Joachim II. überweist dem Bisthume Lebus eine Anzahl neuer Lehnleute, am 9. September 1538.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des heyligen Römischen Reichs Ertz Cammerer vnd Churfurst — — Bekennen hiemit vor vnfs, vnser Erben vnd alle vnser nachkommen, Marggrauen zu Brandenburgk, Das wir In betrachtung vielfeltiger, merglicher vnd annhomer, gutwilliger Dienste vnd wilferig ertzeigung, so vnfs der Erwardig In Gott, vnser gefatter, Rath vnd besonder Freundt, her Georg, Bischoff zu Lubus vnd Ratzeburgk, vnfern thürfbaren vnd vnfs bissher für andere gethan, — — Darumb wir auch Im vnd seinem Stiefft mit besondern gnaden vnd forderung geneigt sein, Vnd wir nhun wissen, das derselbe stiefft Lubus mit Ritterchafft vnd leuthen den andern Stieften nicht gleich, vnd gar wenig verfehenn vnd verforgett, Darumb wir aufs genugsam vrfachen vnfs dartzu bewegende, Auch mit gehabtem Rath vnd wolbedeichtigen gemute vnd willen, Auch genugsamer widerstattung, so vnfs gedachter vnser freundt Der Bischoff dorumb gethan, Vnd damit ehr vnd seine nachkommen, Bischoffe zu Lubus vnfs vnd vnfern nachkommenden abm Churfurstenthumb zu Brandenburgk dester Stadlicher dienen vnd sich erhalten mugen; So haben wir Im vnd seinem Stiefft nachfolgige Ritterchafft vnd Lehen Leut, Nemblich alle Hoendorffer zu Falckenbagenn vnd worin, Hanfs vnd Baltzer gebrudere, die Steinkeller, Bartholomeus vnd Borchardt geuetter die Strentze, Die Eichendorffe zu Pilgrim, Joachim Rowbell zum Bigen, Heinrich Morner zu Marggrauendorff,